



# Satzung

## Förderverein Freiwillige Feuerwehren in der Stadt Rehburg-Loccum

## Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Mitglieder	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 9	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	7
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Beirat	8
§ 12	Finanzwirtschaft	9
§ 13	Mittel	10
§ 14	Auflösung	10
§ 15	Inkrafttreten	11
A.	Wahl von Vorstand und Funktionsträgern	14
B.	Berufung des Beirats	14

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehren in der Stadt Rehburg-Loccum“, im folgenden Förderverein genannt.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in 31547 Rehburg-Loccum.
4. Der Förderverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
5. Mit Genehmigung durch die Stadt Rehburg-Loccum trägt der Förderverein das Stadtwappen Rehburg-Loccum als festen Bestandteil in seinem Wappen zur generellen Nutzung (z.B Briefkopf, Druckerzeugnisse und Fahnen).
6. Das LFV-NDS-Emblem ist ein abgewandeltes Warenzeichen Nr. 979 940 „Feuerwehr-Signet“ des DFV „retten-löschen-bergen-schützen“ unter Hinzufügung des Nds. Landeswappens. Zur Verwendung wird durch den Förderverein eine schriftliche Genehmigung beim LFV-NDS eingeholt.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
  - 1.1. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - 1.2. Mittel des Fördervereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - 1.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 1.4. Der Förderverein unterwirft sich politisch und religiös der Neutralität.
  - 1.5. Der Förderverein vertritt die Interessen der freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Rehburg-Loccum und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Feuerschutzes (nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) und dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der jeweils gültigen Fassung) und die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Rehburg-Loccum und deren Nachwuchsorganisationen sowie deren

Feuerwehr-Musikkapellen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung zweckgebundener Mittel an die Ortsfeuerwehren. Hierbei kann es sich um Geldzuwendungen, Sachmittel oder andere wirtschaftliche Vorteile handeln. Der Förderverein kann unmittelbar selbst die Kosten für die Beschaffung von Ausrüstung, Gerätschaften oder die Ausrichtung von Veranstaltungen wie Feuerwehrwettbewerben sowie anderer sportlicher und / oder feuerwehrtechnischer Aktivitäten übernehmen.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu beantragen. Ohne Angabe einer Ortsfeuerwehr erfolgt die Zuordnung direkt zum Förderverein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem Antragsteller das Votum schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme und gilt ohne weitere Erklärung unbefristet.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Begründung ebenfalls in schriftlicher Form.

3. Lediglich natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Förderverein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Fördervereins in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Förderverein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - 2.1. wiederholt schuldhaft seine Pflichten verletzt,
  - 2.2. wiederholt die Gemeinschaft innerhalb des Fördervereins erheblich durch sein Verhalten stört,
  - 2.3. das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins oder der Feuerwehren schuldhaft schädigt,

- 2.4. seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand keine Verhaltensänderung aufzeigt. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, sobald seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
  4. Gegen diese Entscheidung kann das unmittelbar betroffene Mitglied schriftlich Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zu deren Entscheidung.
  5. Durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit erlischt ebenfalls die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist den gesetzlichen Vertretern der oder des Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  6. Mitgliedsbeiträge oder freiwillige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet. Offene Forderungen aus Mitgliedschaft behält sich der Förderverein vor, unter Ausnutzung seiner rechtlichen Möglichkeiten und Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, von seinen Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern einzutreiben.
  7. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Förderverein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
3. Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Höhe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit zu entrichten.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Unterstützung durch den Förderverein im Rahmen seiner Möglichkeiten. Über Art und Umfang einer möglichen Unterstützung entscheidet der Vorstand.
5. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Fördervereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Fördervereins sind:

1. Mitgliederversammlung,

2. Vorstand und
3. Beirat.

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern des Fördervereins zusammen. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich per Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Außerdem hat sie umfangreiche Auskunftsrechte gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes einzuberufen. Die Einladung hat mit einer mindestens 14-tägigen Frist schriftlich zu erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem oder der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl des Vorstands,
3. die Berufung der Mitglieder des Beirates,
4. die Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
5. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung,
6. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Jahresabschlusses und des neuen Haushaltsplanes,
7. auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes, auf Antrag der Mitgliederversammlung ist die Entlastung auch einzeln möglich,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

10. die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
11. die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Förderverein,
12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich durch das jeweilige Mitglied ausgeübt werden.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen unabhängig von der Anzahl der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
6. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen und ist in geeigneter Form nachzuweisen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer / Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - der / dem Vorsitzenden,
  - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.Jeder der Vorstandsmitglieder vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich allein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie führen sämtliche Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch. Er kann hierzu Arbeits- und/oder Projektgruppen als Unterstützung nutzen.
6. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung gemäß Satzung ein und leitet die Mitgliederversammlung.
7. Mindestens vierteljährlich soll eine Sitzung des Vorstands stattfinden. Der oder die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – ein, lädt den Beirat zur Teilnahme ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur bei Stimmengleichheit wird die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt gewichtet. Bei Entscheidungen zur Verwendung von ortsgebundenen Mitteln verbleibt beim jeweiligen Beirat ein Vetorecht.
9. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 11 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung richtet einen Beirat ein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Förderverein und im Besonderen dem Vorstand bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Er sichert die ausreichende Berücksichtigung der ortsbezogenen Interessen.
3. Der Beirat besteht aus den sechs Mitgliedern, die sowohl Mitglied des Fördervereins als auch Angehörige des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rehburg-Loccum sind. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit in den Beirat berufen.

Als Beirat sind der Stadtbrandmeister der Stadt Rehburg-Loccum sowie die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Bad Rehburg, Loccum, Münchehagen, Rehburg und Winzlar zu berufen. Im Verhinderungsfall kann jedes Mitglied des

- Beirates durch seinen Stellvertreter auf Ortsebene vertreten werden. Die weitere Vertretungsberechtigung richtet sich nach der festgelegten Ortswehrgliederung.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, so beruft der Beirat für die verbleibende bzw. folgende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds seinen auf Ortsebene benannten Stellvertreter bzw. Nachfolger als kommissarisches Beiratsmitglied. Die Berufung als Beirat ist durch die nächste Mitgliederversammlung satzungsgemäß vorzunehmen.
  5. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
  6. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst binnen einer Frist von weiteren drei Wochen den Beirat einzuberufen.
  7. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
  8. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  9. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind lediglich die Ortsbrandmeister der im Förderverein konstituierten Ortsfeuerwehren; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  10. Über die in der Beiratssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Finanzwirtschaft**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten des Fördervereins mit besonderer Berücksichtigung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verantwortlich. Die Dokumentation hat getrennt nach den steuerlichen Bereichen zu erfolgen.
3. Der Förderverein richtet entsprechend den Organisationsbereichen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rehburg-Loccum Finanzbereiche mit dazugehörigen Bankkonten ein. Soweit Finanzbereiche nicht bewirtschaftet werden sollen, wird von der Einrichtung derselben kein Gebrauch gemacht. Betreibt eine Ortsfeuerwehr mehrere Organisationsteile, z.B. zusätzlich eine Feuerwehrkapelle, kann ein

zusätzlicher Finanzbereich eingerichtet werden, der allerdings unmittelbar der Ortsfeuerwehr zugerechnet wird.

4. Nach Ende des Geschäftsjahres legt der/die Geschäftsführer/in den Jahresabschluss nebst der Dokumentation der finanzwirtschaftlichen Aktivitäten des Fördervereins den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen vor.
5. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen prüfen den Jahresabschluss nebst Dokumentationsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen (z.B. Geldzuwendungen, Sachmittel oder andere wirtschaftliche Vorteile).
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Mittel, die nicht zweckgebunden für eine Ortsfeuerwehr zugewendet werden können oder sollen, werden über das Bankkonto des Fördervereins vereinnahmt und der weiteren Verwendung zugeführt. Erfolgt keine satzungsgemäße zentrale Verwendung, werden diese nicht zweckgebunden Mittel zu gleichen Teilen auf die Finanzbereiche der Ortsfeuerwehren aufgeteilt. Ortsfeuerwehren unmittelbar zugeordnete Finanzbereiche bleiben bei der Aufteilung nicht zweckgebundener Mittel unberücksichtigt.

## **§ 14 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Beschluss zur Auflösung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Mitglieder gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.



## A. Wahl von Vorstand und Funktionsträgern

Die Gründungsversammlung hat am 03.06.2014 folgende Vorstandsmitglieder und Funktionsträger gewählt:

<b>Funktion</b>	<b>Vorname Name</b>
Vorsitzender / Vorsitzende	
Stellvertretende/r Vorsitzende/r	
Geschäftsführer/in	
Erster Kassenprüfer/in	
Zweiter Kassenprüfer/in	

## B. Berufung des Beirats

Die Gründungsversammlung hat am 03.06.2014 den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren zu Mitgliedern im Beirat berufen.

<b>Funktion</b>	<b>Vorname Name</b>
Stadt Rehburg-Loccum	
Bad Rehburg	
Loccum	
Münchehagen	
Rehburg	
Winzlar	